



**Kleine Anfrage von Brigitte Wenzin Widmer und Rainer Suter
betreffend Baugesuch Modulbau für Kriegsflüchtlinge**

Antwort des Regierungsrats
vom 5. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Brigitte Wenzin Widmer und Kantonsrat Rainer Suter, beide Cham, haben am 6. Juni 2022 die Kleine Anfrage betreffend Baugesuch Modulbau für Kriegsflüchtlinge eingereicht.

Der Regierungsrat nimmt zu den in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Gleichzeitig mit dem Baugesuch in Cham läuft ein Baugesuch auf dem GS Nr. 92 an der Chollerstrasse in der Stadt Zug.*
- a) *Wie lässt sich erklären, dass die Baudirektion des Kantons Zug als Gesuchstellerin im Baugesuch Cham eine Befristung von 5 Jahren umschreibt und im Baugesuch der Stadt Zug eine Befristung von 3.5 Jahren?*

Eine zentrale Bedingung, dass die Eigentümerinnen der betroffenen Grundstücke (Korporation Zug für das Grundstück in der Äusseren Lorzenallmend in Zug, Gemeinde Cham für die Parzelle im Röhrliberg in Cham) ihre Parzellen für das Aufstellen des Modulbaus zur Verfügung stellen, ist, dass im Modulbau nur geflüchtete Personen mit dem Status S untergebracht werden dürfen. Eine andere Zweckbestimmung wurde nicht vereinbart. Zudem hat sich der Kanton verpflichtet, den Modulbau zurückzubauen, sobald dieser nicht mehr für die Zweckbestimmung (Nutzung durch Schutzsuchende mit dem Status S) gebraucht wird. Eine präzisere Zeitangabe über die Befristung ist nicht möglich, weil derzeit niemand sagen kann, wann der Krieg in der Ukraine beendet sein wird. Deshalb wurde in den Baugesuchen für den Modulbau keine Nutzungsdauer angegeben. Die zeitlichen Angaben in den Bauausschreibungen wurden von der Stadt Zug bzw. der Gemeinde Cham eingefügt, um zu zeigen, dass das entsprechende Grundstück für eine beschränkte Zeitdauer für die Unterbringung der geflüchteten Personen genutzt werden soll. Gemäss der vorstehend erwähnten Bedingung der Eigentümerinnen der betroffenen Grundstücke ist die Nutzungsdauer auf die für die Unterbringung von Schutzsuchenden mit dem Status S erforderliche Zeitdauer beschränkt. Sollte beispielsweise der Modulbau in drei Jahren nicht mehr benötigt werden, so würde er zu diesem Zeitpunkt zurückgebaut, obwohl in der Bauausschreibung der Gemeinde Cham eine Nutzungsdauer von fünf Jahren angegeben ist.

- b) *Warum stellt die Baudirektion an zwei Standorten ein Baugesuch? Ist die Absicht, an beiden Standorten Container zu erstellen bzw. werden noch mehr Modulbauten gekauft?*

Alle bisher durch Private zur Verfügung gestellten kantonalen Unterkünfte für geflüchtete Personen aus der Ukraine basieren auf befristeten Mietverträgen und stellen lediglich eine temporäre Nutzungsmöglichkeit dar. Bereits Ende Jahr müssen erste dieser Unterkünfte den Grundeigentümerschaften zur Nutzung zurückgegeben werden. Aufgrund der aktuellen Annahmen ist

davon auszugehen, dass deshalb für mehrere Hundert Geflüchtete neue Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen werden müssen. Je nach Lageentwicklung im Kriegsgebiet ist es deshalb nicht auszuschliessen, dass die Aufstellung eines weiteren Modulbaus notwendig werden könnte. Mit dem Vorliegen einer Baubewilligung kann wertvolle Zeit gewonnen werden. Selbstverständlich würde ein zweiter Modulbau nur angeschafft, wenn dafür ein ausgewiesener Bedarf besteht.

2. *Hat die Baudirektion vor dem Kauf der Wohncontainerbaute fehlende Abklärungen gemacht wo dieses 100 m lange Gebäude im Kanton Zug platziert werden sollte und findet deshalb eine dermassen «Hauruck»-Aktion statt?*

Schnell zeichnete sich ab, dass die privat zur Verfügung gestellten Unterkunftsmöglichkeiten nicht ausreichen und der Kanton zusätzlich eine eigene Infrastruktur aufbauen muss. Aufgrund der ausserordentlichen Dringlichkeit wurde diese Aufgabe vom Regierungsrat im Allgemeinen und von den direkt betroffenen Direktionen (Direktion des Innern, Direktion für Bildung und Kultur, Baudirektion und Finanzdirektion) im Speziellen mit hoher Priorität angegangen. Obwohl die entsprechenden Entscheide und Arbeiten schnellstmöglich getroffen bzw. vorgenommen wurden, handelt es sich keinesfalls um eine «Hauruck-Aktion». Vielmehr erfolgten die einzelnen Arbeitsschritte nach einem strukturierten Prozessablauf.

Als sich die Möglichkeit für den Erwerb des Modulbaus bot, wurde zuerst über das gesamte Kantonsgebiet geprüft, welche Grundstücke die erforderlichen Ausmasse aufweisen und gleichzeitig die baurechtlichen Grundvoraussetzungen für diesen Bau erfüllen. Im Rahmen eines Vertiefungsschritts wurden anschliessend zehn Grundstücke dahingehend beurteilt, in welcher Bauzone sie sich befinden und ob für diese Grundstücke Beschränkungen betreffend Gebäudelänge und Gebäudehöhe sowie Lärmempfindlichkeit gelten, aufgrund derer die Erteilung einer Baubewilligung für den Modulbau und die vorgesehene Nutzung nicht möglich ist. Letztlich boten sich zwei Grundstücke, nämlich dasjenige in der Äusseren Lorzenallmend in Zug sowie dasjenige im Röhrliberg in Cham aus baurechtlicher Sicht als Standorte an. In der Folge wurde bei den betroffenen Grundeigentümerschaften abgeklärt, ob sie der vorübergehenden Nutzung ihrer Parzellen zum Aufstellen des Modulbaus als Flüchtlingsunterkunft zustimmen würden. Dieses Einverständnis war eine Voraussetzung dafür, dass die Baugesuche überhaupt eingereicht werden konnten. Als der Regierungsrat den Kauf des Modulbaus beschloss, waren die beiden vorgenannten Standorte bekannt. In der Medienmitteilung über den Kaufentscheid des Modulbaus wurden diese beiden Standorte übrigens bereits genannt.

3. *Wie war das Vorgehen der Standortsuche in den 11 Gemeinden und wie vertieft war diese?*

Die Antwort auf diese Frage wird bereits bei vorstehender Ziffer 2 gegeben.

4. *Warum hat sich der Regierungsrat für den Standort auf der Sportwiese in Cham entschieden, obwohl das Grundstück sich in der Zone «Schule/Sport» befindet und keine äquivalente Erschliessung vorhanden ist?*

Das Grundstück im Röhrliberg befindet sich in der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (ÖiB). Im Zonenplan ist für verschiedene in der ÖiB Zone gelegenen Nutzungen eine Lärmempfindlichkeitsstufe vorgegeben. So umfasst die tangierte ÖiB Zone ein Spital (Empfindlichkeitsstufe II), ein Altersheim (Empfindlichkeitsstufe II) oder eben Anlagen für Schule und Sport (Empfindlichkeitsstufe III). Dies bedeutet, dass im vorgesehenen Gebiet die

Empfindlichkeitsstufe III einzuhalten ist. Dies ist mit dem geplanten Modulbau möglich. Eine eigentliche baurechtliche ÖiB Zone «Schule/Sport» gibt es nicht, da die Bauordnung nur von den ÖiB spricht (§ 27 Bauordnung). Zudem ist anzumerken, dass es sich um eine provisorische Baute handelt. Die Erschliessung wurde als ausreichend beurteilt.

Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 2022